

## **Hauptsatzung** **der Samtgemeinde Nordkehdingen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1** **Bezeichnung, Name**

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Nordkehdingen".
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nordkehdingen sind die Gemeinden Balje, Flecken Freiburg/Elbe, Krummendeich, Oederquart und Wischhafen.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Flecken Freiburg/Elbe.
- (4) Die Mitglieder haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs.1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Bau und Betrieb eines Jugendhauses für offene Jugendarbeit
  - b) Touristische Marketing im Rahmen der Wirtschaftsförderung
  - c) Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bedeutung haben.
  - d) Im Bereich der Industrie- und Gewerbeansiedlung, der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und Planung.
  - e) Seniorenarbeit.
  - f) Bauhof.

### **§ 2** **Wappen, Farben, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt „In rot mit grünem Schildfuß auf goldenem Stuhl sitzende, silbern gekleidete, golden gekrönte und nimbierte Mutter Gottes, die mit der Linken das golden nimbierte, silbern gekleidete Jesuskind und mit der Rechten eine silberne Blume am grünen Stiel hält.“
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde zeigt: „In zwei gleich breiten Feldern die Farben gold(oben) und silber (unten), in der Mitte belegt mit dem Samtgemeindewappen“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade“.

### **§ 3**

### **Ratzuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 25.000,-- € voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,-- € übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,-- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000,-- € übersteigt,
  - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,-- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer Ausschreibung abgeschlossen werden.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € je Einzelfall.  
Über Auftragsvergaben, die oberhalb der im vorigen Satz genannten Wertgrenzen liegen, entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

### **§ 5 Samtgemeindeausschuss**

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin die Beigeordneten und das beratende Mitglied nach §74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

### **§ 6 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin nach § 105 Abs. 4 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin und stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf

Antragsstellerinnen oder Antragssteller können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

## **§ 8**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Genehmigungen des Flächennutzungsplanes werden im Internet unter der Adresse [www.landkreis-stade.de](http://www.landkreis-stade.de) im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Stade verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Verordnung oder Genehmigung des Flächennutzungsplanes so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Nordkehdingen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Satzungen, Verordnung und Genehmigungen des Flächennutzungsplanes werden außerdem im amtlichen Aushangkasten der Mitglieder veröffentlicht.
- (4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen der Samtgemeinde.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10**

### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzung des Rates**

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzendem oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleiben davon unberührt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Nordkehdingen vom 02.03.2017 außer Kraft.

Freiburg/Elbe, den 19.07.2022

Samtgemeinde Nordkehdingen

Hatecke  
Samtgemeindebürgermeisterin